



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-42421/2026-4

Hartberg, am 20.05.2026

Ggst.: Gemeinde Pöllauoberg,
8225 Pöllauoberg, Oberneuberg 180,
WVA Goldsberg, Erweiterung Dreihöf

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 16.06.2026 um 10:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Pöllauoberg

Die Gemeinde Pöllauoberg hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

– für die Änderung der bewilligten Wasserentnahme (Postzahl 7/3549 des Wasserbuches Hartberg)

Betroffene Gst.Nr.: 225, 1740/10, 1741/1, 227/1, 227/2, 224, 236, 233/1, KG. Oberneuberg,
807/8, 807/10, 1056/1, 1082, KG. Zeil-Pöllau
Gemeinde Pöllauoberg

Vorbewilligung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 27.04.1972, GZ.: 8 U 1/8-1972,
vom 05.06.1989, GZ.: 3 U 31-1987,
vom 20.11.2002, GZ.: 3.0-326/2002,
vom 19.11.2013, GZ.: 3.0-201/2013

Zweck der Anlage: Wasserversorgungsanlage

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Maß der Wasserbenutzung: unverändert

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 9 (1), (2), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Pöllauberg, Oberneuberg 180, 8225 Pöllauberg, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung ohne Verteiler an der Amtstafel anzuschlagen. Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben
2. Baubezirksleitung Oststeiermark, Udo Dobnig, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, wegen Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Plansatzes, Bezugs-GZ: ABT16-78175/2026, per ELAK
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, als Postadresse, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. TDC-SKD GmbH, Grazer Straße 10, 8230 Hartberg, zur Kenntnis, unter Anschluss der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 18.03.2026
5. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld - Anlagenreferat, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, mit der Bitte die Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu veröffentlichen

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-20T15:15:18+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	